

Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen

vom 17.11.2019 (Stand 01.01.2020)

Die Gemeinde Rubigen, gestützt auf Art. 28 der Gemeindeordnung, beschliesst

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Urnengeschäfte*

Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 2 *Briefliche Stimmabgabe*

Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3 *Stellvertretung*

Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Art. 4 *Abstimmungs- und Wahltag*

¹ Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.

Art. 5 *Urnenöffnungszeiten*

Die Urnen sind am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 11.00 Uhr geöffnet.

Art. 6 *Druck der Stimm- und Wahlzettel*

¹ Die Gemeindeverwaltung ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

² Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „JA“ angenommen und mit „NEIN“ verworfen werden kann.

³ Bei Wahlen lässt sie für alle Stimmberechtigten

- Wahlzettel mit den bereinigten Wahlvorschlägen (vorgedruckte Wahlzettel) und
- Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

⁴ Bei der Gemeindeverwaltung können zusätzliche vorgedruckte Wahlzettel zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

⁵ Die Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidaten aufgeführt als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Art. 7 *Stimmrechtsausweise*

Die Vorschriften zu den Stimmrechtsausweisen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.



Art. 8 *Zustellung der Stimm- und Abstimmungsunterlagen*

¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt. Zusätzlich werden Unterlagen zu den einzelnen Abstimmungen öffentlich aufgelegt.

⁴ Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht und Abgabetermin.

Art. 9 *Auflage der Stimm- und Wahlzettel*

Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl Stimm- und Wahlzettel ohne Vordruck zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere vorgedruckte Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Art. 10 *Abstimmungs- und Wahlausschuss*

¹ Der Gemeinderat wählt für die Dauer von vier Jahren fünf Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses und daraus eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.

² Bei besonders aufwändigen Urnengängen oder Wahlen kann die Gemeindeverwaltung mindestens vierzehn Tage vorher zusätzliche Mitglieder aus den Stimmberechtigten ernennen. Kandidierende bei Wahlen sind von der Mitarbeit im Ausschuss ausgeschlossen.

Art. 11 *Instruktion*

Die Gemeindeverwaltung kann die Mitglieder zu einer Instruktion einberufen.

Art. 12 *Aufgaben*

¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf Einladung der Gemeindeverwaltung vor Beginn des Urnendienstes.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

³ Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Art. 13 *Ungültige Wahl oder Abstimmung, Neuansetzung*

¹ Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeinderatspräsidenten oder der Gemeinderatspräsidentin mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind sicher und versiegelt aufzubewahren.

³ Ist die Wahl oder Abstimmung ungültig, setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Art. 14 *Gültige Wahl oder Abstimmung, Ermittlung der Ergebnisse, Öffentlichkeit*

¹ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

² Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

³ Die vorzeitige Auszählung richtet sich nach Art. 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte.

⁴ Die Auszählung ist öffentlich. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nicht daran beteiligen oder die Arbeiten stören.

Art. 15 *Nachzählung auf Grund eines sehr knappen Ergebnisses*

¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Majorzwahl oder einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.

² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

Art. 16 *Bekanntgabe der Ergebnisse*

Die Gemeindeverwaltung gibt die Ergebnisse jedes Abstimmungs- und Wahlganges durch Aufschaltung im Internet oder auf andere zweckmässige Weise sofort bekannt.

Art. 17 *Erwahrung*

Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Art. 18 *Veröffentlichung*

Die erwachten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Art. 19 *Wahlanzeige*

Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

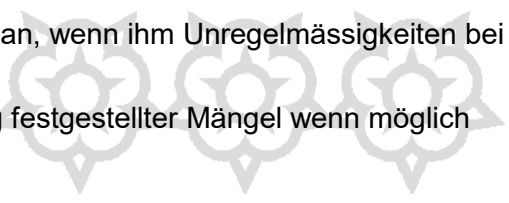
Art. 20 *Verfahren bei Unregelmässigkeiten, Anzeige*

¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.



Art. 21 Abstimmungs- und Wahlprotokoll

¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Bei Majorzwahlen zudem:

- Die Zahl der auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

⁵ Bei Proporzwahlen ausserdem:

- die eingereichten Listen,
- die Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen,
- die Kandidatenstimmen jeder Liste,
- die Zusatzstimmen jeder Liste,
- die Parteistimmen jeder Liste,
- die leeren Stimmen,
- die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen entfallenden Parteistimmen,
- das Total aller Parteistimmen,
- die Verteilzahl,
- die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,
- die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.

⁶ Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Sekretär oder der Sekretärin des Ausschusses zu unterzeichnen.

Art. 22 Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial

¹ Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen sicher und versiegelt aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeverwaltung das Material.

Art. 23 Beschwerden

¹ Beschwerden in Wahlsachen sowie Beschwerden gegen Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.



³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung gerügt und endet die zehntägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

2. Die Urnenabstimmung

Art. 24 *Stimmabgabe*

Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "JA" einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein "NEIN", wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Art. 25 *Initiativen mit Gegenvorschlag*

¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel 3 Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Initiative annehmen?
2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen?
3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Art. 26 *Variantenabstimmung*

¹ Die Variantenabstimmung ist zulässig. Die beiden Varianten (A und B) werden gleichzeitig der Volksabstimmung unterbreitet.

² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Varianten zustimmen.

³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt:

1. Wollt Ihr die Variante A annehmen?
2. Wollt Ihr die Variante B annehmen?
3. Falls sowohl die Variante A als auch die Variante B vom Volk angenommen werden: Soll die Variante A oder die Variante B in Kraft treten?

Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen.

⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

Art. 27 *Ungültige Stimmzettel*

¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.



² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 28 *Mehrheitsprinzip*

Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

3. Urnenwahlen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 *Wahltermin, Wahlkreis, Ausschreibung der Wahlen*

¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

² Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

³ Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Art. 30 *Wahlvorschläge*

¹ Die Wahlvorschläge sind bis zum 51. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 16.00 Uhr) der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig.

³ Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Art. 31 *Ausschlussgründe*

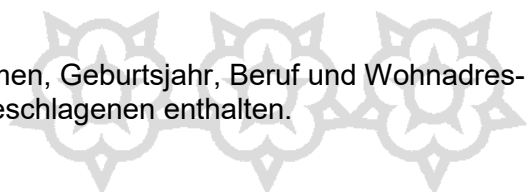
¹ Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

² Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin hin bis zum 46. Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden; auf den übrigen werden sie gestrichen.

³ Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Art. 32 *Inhalt der Wahlvorschläge*

¹ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.



² Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

³ Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.

Art. 33 *Vertretung*

Die erstunterzeichnende Person der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnende, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzugeben.

Art. 34 *Fehlende Wahlvorschläge*

¹ Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze jede Person wählen, die in Gemeindeanlässen stimmberechtigt ist. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

² Die Gemeindeverwaltung hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens vier Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.

3.2. Proporzahlen

Art. 35 *Listen, Veröffentlichung*

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindeverwaltung versieht diese mit einer Ordnungsnummer.

² Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichner, jedoch unter Hinweis auf allfällige Listenverbindungen. Die Publikation erfolgt im amtlichen Anzeiger mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 36 *Listenverbindung*

¹ Zwei oder mehrere Wahlvorschläge können bis zum unter Art. 31 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt durch übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden.

² Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig.

Art. 37 *Ausfüllen des Wahlzettels, Erfordernis der Handschriftlichkeit*

¹ Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benützt, kann Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

² Wer einen vorgedruckten Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidaten oder Kandidatinnen streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

³ Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).

⁴ Das Ausfüllen und das Ändern der Wahlzettel sind eigenhändig und handschriftlich vorzunehmen.

Art. 38 *Ungültige Wahlzettel*

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.



² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel stammen,
- eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen eines Kandidaten oder einer Kandidatin enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 39 *Ungültige Namen*

¹ Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

² Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

Art. 40 *Streichungen*

¹ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 39 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

² Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels mit den gedruckten Namen unten rechts zu beginnen.

Art. 41 *Zusatzstimmen*

¹ Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.

² Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

³ Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Art. 42 *Ermittlung, erste Verteilung*

¹ In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:

- die Kandidatenstimmen,
- die Zusatzstimmen,
- die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),
- die Gesamtzahl aller Parteistimmen.

² Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.

³ Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wie viele Sitze jeder Liste zukommen.

Art. 43 *Weitere Verteilung*

¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.

³ Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.

Art. 44 *Verteilung in Listenverbindungen*

¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallen Partiestimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 verteilt.

Art. 45 *Gewählte und Ersatzleute*

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet deren Reihenfolge auf der Liste.

² Nicht gewählte Kandidaten und Kandidatinnen sind Ersatzleute.

³ Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Liste.

⁴ Das Ausscheiden eines Mitgliedes und dessen Nachfolge werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt.

Art. 46 *Stille Wahl*

Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

Art. 47 *Ergänzungswahl*

¹ Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.

² Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlages werden von der Gemeindeverwaltung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.

³ Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei der ursprünglichen Unterzeichnenden des Wahlvorschlages. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidierenden vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 34 an.

3.3. Majorzwahl des Gemeindepräsidiums

Art. 48 *Wahl und Ersatzwahl*

¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums findet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer am gleichen Tag statt wie die Gesamterneuerung des Gemeinderates.

² Bei Ausscheiden des Gemeindepräsidiums während der Amtsdauer findet unter Vorbehalt von Absatz 3 für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl statt.

³ Erfolgt das Ausscheiden später als zwölf Monate vor der ordentlichen Wahl kann auf Ersatzwahlen verzichtet werden.



Art. 49 *Verhältnis zur Wahl des Gemeinderats*

¹ Die Wahl des Gemeindepräsidiums erfolgt unabhängig von der Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

² Die gleiche Person kann sowohl für den Gemeinderat als auch für das Gemeindepräsidium kandidieren.

³ Bei der Zuteilung der Sitze im Gemeinderat nach den Bestimmungen für das Verhältniswahlverfahren fällt die Zugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten zu einer politischen Partei oder Gruppierung ausser Betracht.

Art. 50 *Stille Wahl des Gemeindepräsidiums*

Wird nur eine Person für das Gemeindepräsidium vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt.

Art. 51 *Wahlvorschläge, Veröffentlichung*

¹ Die Gemeindeverwaltung versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

² Sie veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im amtlichen Anzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Art. 52 *Ausfüllen des Wahlzettels*

¹ Es kann nur für Kandidierende gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

² Der Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

³ Wenn mehrere Kandidaten auf einem Wahlzettel aufgeführt sind, wird zuerst der Vorgedruckte und dann bis auf einen von unten nach oben gestrichen.

Art. 53 *Ungültige Wahlzettel*

¹ Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der Wahlzettel stammen,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 54 *Erster Wahlgang*

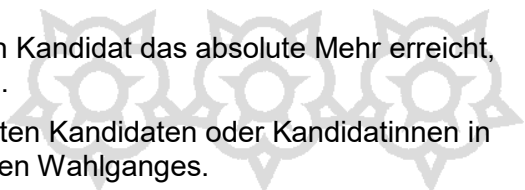
¹ Im ersten Wahlgang ist diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat gewählt, die das absolute Mehr erreicht haben.

² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen nicht berücksichtigt.

Art. 55 *Zweiter Wahlgang*

¹ Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben die zwei bestklassierten Kandidaten oder Kandidatinnen in der Wahl. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.



³ Gewählt ist der Kandidat oder die Kandidatin mit den höchsten Stimmzahlen.

⁴ Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

4. Schlussbestimmungen

Art. 56 *Ergänzende Vorschriften*

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Art. 57 *Strafen*

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Art. 58 *Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen*

¹ Dieses Reglements tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

² Es hebt das Reglement über Urnenwahlen und -abstimmungen vom 21. August 1997 mit allen Änderungen auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 beschlossen.

Rubigen, 17. November 2019

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Präsident

Roland Schüpbach
Sekretär



Änderungstabelle – nach Beschluss (streichen)

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.11.2019	01.01.2020	Erlass	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.11.2019	01.01.2020	Neufassung

